

Investing AGB

Präambel

Auf der Internetseite „Invesdor“ (mit den Domains: <https://invesdor.at>, <https://invesdor.de>, <https://invesdor.fi> und <https://invesdor.com>), welche von der Kapilendo AG bereitgestellt wird, werden auf verschiedenen Plattformen unterschiedliche Finanzinstrumente vermittelt. Die jeweiligen Plattformen werden ausschließlich von den Gesellschaften betrieben, welche über die jeweiligen Erlaubnisse für die Vermittlung der jeweiligen Finanzinstrumente verfügen (im Folgenden „**Vermittler**“ genannt).

Bei den Vermittlungsleistungen handelt es sich ausschließlich um Anlagevermittlung und keine Abschlussvermittlung. Die Vermittler werden im Impressum der jeweiligen Domains für die jeweiligen Plattformen sowie in den jeweiligen Vertragsdokumenten ausdrücklich und unter Benennung ihrer jeweiligen Erlaubnis für die jeweilige Vermittlungsdienstleistung benannt. Soweit im Rahmen der Vermittlung vertraglich gebundene Vermittler unter der Haftung eines Haftungsdaches und auf Rechnung desselben agieren, wird dies ebenfalls im jeweiligen Impressum und den jeweiligen Vertragsdokumenten erläutert.

Die Vermittlungsleistungen erfolgen rein online basiert. Es werden keine mündlichen, telefonischen, oder sonstigen Vermittlungsleistungen außerhalb des standardisierten Onlineprozesses erbracht.

Die Vermittlung der jeweiligen Finanzinstrumente erfolgt jeweils im Rahmen von entsprechenden Finanzierungskampagnen (Im Folgenden „**Crowdfunding Projekten**“) innerhalb eines üblicherweise im Vorfeld bestimmten Zeitraums (im Folgenden „**Kampagnenzeitraum**“). Die jeweiligen Finanzinstrumente werden in der Regel von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) emittiert (im Folgenden „**Projektträger**“ genannt) und können von den Anlegenden sodann durch den Abschluss entsprechender Erwerbs- oder Zeichnungsverträge (im Folgenden: „**Investmentverträge**“) entsprechend erworben/gezeichnet werden. Finanzinstrumente können u.a. Wertpapiere (wie z.B. und nicht abschließend Aktien oder Schuldverschreibungen), Vermögensanlagen oder Veranlagungen (wie z.B. und nicht abschließend Nachrangdarlehen oder Genussrechte) oder verpackte Anlageprodukte (wie z.B. und nicht abschließend Partizipationsrechte oder Wandelanleihen) sein. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden diese Investmentmöglichkeiten übergreifend „**Finanzinstrumente**“ genannt.

Gleichzeitig schließen die Anlegenden mit den jeweiligen Vermittlern entsprechende Verträge über die Dienstleistung der Vermittlung der Finanzinstrumente (im Folgenden „**Vermittlungsverträge**“).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Investing AGB**“ genannt) finden Anwendung, soweit sich ein Anleger an Crowdfunding Projekten über eine der Plattformen der vorgenannten Internetseite bzw. deren Domains beteiligt. Auf den entsprechenden Plattformen wird jeweils eindeutig der Adressatenkreis der Plattform im Hinblick auf den Wohnort der Anlegenden mitgeteilt und die auf der jeweiligen Plattform vermittelten Crowdfunding Projekte richten sich auch explizit nur an Anleger mit diesem Wohnort.

Ergänzend zu den Investing AGB gelten die Nutzungsbedingungen für die Internetseite bzw. deren Domains (im Folgenden „**Nutzungsbedingungen**“). Bei einzelnen Crowdfunding

Projekten können zudem noch weitere zusätzliche Geschäftsbedingungen gelten (z.B. Geschäftsbedingungen für die Verwahrung von Token in digitalen Schließfächern etc.). Diese werden dann in den entsprechenden Crowdfunding Projekten zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Details zu den einzelnen vertraglichen Bedingungen sind den jeweiligen weiteren konkreten Vertragsdokumenten bezogen auf das jeweilige Crowdfunding Projekt bzw. das jeweilige Finanzinstrument zu entnehmen.

§ 1 Nutzung des Onlinedienstes

Zur Nutzung der auf der Internetseite angebotenen Anlagemöglichkeiten in Crowdfunding Projekte muss sich der Anlegende unter Eingabe von persönlichen Daten wie seines Namens, seiner E-Mail-Adresse und eines Passwortes registrieren. Im Anschluss erhält der Anlegende einen Bestätigungs-Link per E-Mail. Mit Aktivierung des Bestätigungs-Links erklärt der Anlegende ein Nutzerkonto eröffnen zu wollen. Anschließend erfolgt die Freischaltung des Nutzerkontos gegenüber dem Anlegenden. Die Nutzung des Onlinedienstes ist für den Anlegenden kostenlos. Details zur Nutzung sind in den Nutzungsbedingungen vereinbart.

§ 2 Zustandekommen des jeweiligen Investmentvertrages

Unter diesem Abschnitt wird der Ablauf des jeweiligen Vertragsschlusses der im Rahmen des jeweiligen Crowdfunding Projekts abzuschließenden Investmentverträge zwischen dem Anlegenden und dem Projektträger geregelt, wobei sich die einzelnen vertraglichen Bedingungen der verschiedenen Crowdfunding Projekte bzw. Finanzinstrumente aus den jeweiligen konkreten vertraglichen Unterlagen ergeben.

Die Investmentverträge über den Erwerb/die Zeichnung der im jeweiligen Crowdfunding Projekt vermittelten Finanzinstrumente kommen im wie folgt zustande:

2.1. Einladung des Projektträgers zur Abgabe eines Angebots durch den Anlegenden (Invitatio ad offerendum)

Auf der jeweiligen Projektdetailseite wird das jeweilige Crowdfunding Projekt dargestellt, indem der jeweilige Projektträger hier die Möglichkeit erhält während dem Kampagnenzeitraum Anlegende zur Abgabe eines verbindlichen Investitionsangebots (im Folgenden „**Crowdfunding Angebot**“) einzuladen. Der Kampagnenzeitraum wird auf der Projektdetailseite benannt und kann in bestimmten Fällen auch verlängert werden.

Nach entsprechender Registrierung des Anlegenden werden diesem im persönlichen Datenraum auf der jeweiligen Projektdetailseite neben den Informationen zum Projektträger des jeweiligen Crowdfunding Projekts (z.B. Wirtschaftsinformationen wie Jahresabschlüsse etc.) und zum Investment und der jeweils erforderlichen Warnhinweise auch die Vertragsunterlagen u.a. mit entsprechenden notwendigen Verbraucherinformationen z.B. über notwendig bestehende Widerrufs- oder Rücktrittsrechte zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus darf der Projektträger im Datenraum weitere Dokumente präsentieren, welche den Anlegern eine Investitionsentscheidung erleichtern sollen. Diese müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein und alle Informationen umfassen, die der Anlegende für seine Entscheidung in das jeweilige Crowdfunding Projekt zu investieren benötigt. Der Projektträger haftet insoweit für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertragsdokumentation und sonstigen Informationen. Etwaige vom Projektträger in diesem Zusammenhang aufgestellte Prognosen enthalten keine verbindlichen Aussagen über die künftige Entwicklung des Projektträgers oder seinen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Crowdfunding Projekt.

Der Anleger erklärt durch Anklicken des Buttons „Jetzt investieren“ auf der entsprechenden Projektdetailseite in ein bestimmtes Crowdfunding Projekt investieren zu wollen bzw. signalisiert Interesse diesbezüglich ein Angebot auf Abschluss eines Investments abgeben zu wollen. Anschließend erfolgt eine Weiterleitung von der entsprechenden Projektdetailseite auf eine Eingabeseite, auf welcher das Crowdfunding Angebot seitens des Anlegenden abgegeben werden kann. In der Eingabeseite wird dem Anlegenden nunmehr ermöglicht, in der zuvor festgelegten Höhe bzw. der festgelegten Einheiten die vom jeweiligen Projektträger emittierten Finanzinstrumente zu erwerben bzw. zu zeichnen. Für die Höhe bzw. Zahl der Einheiten besteht regelmäßig eine Mindestanlageschwelle. Ferner gelten aufgrund regulatorischer Erfordernisse regelmäßig für den Anlegenden individuelle Höchstanlageschwellen.

Die anschließende Übermittlung der vertraglichen Unterlagen per Email oder per obligatorischem Download vervollständigt die Aufforderung durch den jeweiligen Projektträger an den Anleger zur Abgabe eines Crowdfunding Angebots. Im Rahmen dieser Unterlagen wird der Anleger vorvertraglich umfassend über die Details des jeweiligen Investmentvertrages sowie über den Vermittlungsvertrag informiert, auf Risiken hingewiesen und über jeweils bestehende Widerrufs- / Rücktrittsmöglichkeiten belehrt.

2.2. Abgabe des Crowdfunding Angebots durch den Anleger

Nach Erhalt der vorbenannten Unterlagen und nach Anklicken des Buttons „Zur Bestätigung meines Investments“ kann der Anleger die verbindliche Abgabe des Crowdfunding Angebots erklären.

Der Anleger wird dazu aufgefordert, im Investmentprozess den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen zu bestätigen, deren Inhalt zu akzeptieren und sich ausdrücklich mit dem mit den Investition einhergehenden Risiken einverstanden zu erklären. In bestimmten Crowdfunding Projekten können hier weitere Bestätigungen zum Beispiel zur Akzeptanz von Aktionärsvereinbarungen oder Dokumenten in verschiedenen Sprachen oder aus regulatorischen Gründen oder Gründen des Verbraucherschutzes zu Vermögensverhältnissen des Anlegenden oder bereits getätigten Investitionen verlangt werden. Schließlich muss der Anleger zur endgültigen und verbindlichen Abgabe seines Crowdfunding Angebots auf den Button „Investment-Angebot verbindlich abgeben“ klicken. Anschließend erhält der Anleger eine E-Mail, mit welcher diesem der Zugang seines Crowdfunding Angebots bestätigt wird.

2.3. Angebotsannahme der Crowdfunding Angebote durch den Projektträger

Die Annahme der innerhalb des Kampagnenzeitraums von den Anlegenden abgegebenen Crowdfunding Angebote seitens des jeweiligen Projektträgers kann nur in Höhe eines individuell pro Crowdfunding Projekt im Hinblick auf regulatorische Vorgaben festgelegten Höchstbetrages des Emissionsvolumens erfolgen. Weiterhin wird bei verschiedenen Crowdfunding Projekten ein Mindestemissionsbetrag bzw. eine Finanzierungsschwelle festgesetzt, ohne dessen Erreichen das Crowdfunding Projekt nicht erfolgreich finanziert wurde. Bei solchen Crowdfunding Projekten muss die Annahme der im Rahmen des Kampagnenzeitraums abgegebenen Crowdfunding Angebote seitens des Projektträgers mindestens in Höhe der Finanzierungsschwelle erfolgen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung bzw. Verlängerung des Kampagnenzeitraums wird der jeweilige Vermittler die Anleger entsprechend informieren.

Im Falle des Erreichens der Finanzierungsschwelle und bei Projekten ohne eine solche übermitteln der Vermittler dem Projektträger die Angebote der Anleger. Dem Projektträger steht es grundsätzlich frei, Crowdfunding Angebote von Anlegenden abzulehnen. Insbesondere, wenn und soweit im Fall ihrer Annahme der Höchstbetrag des Emissionsvolumens überschritten werden würde oder bei Crowdfunding Projekten, bei denen

ein Anleger im Rahmen des Crowdfunding Angebots einen sogenannten Wunschzins angeben konnte.

Anlegenden, deren Crowdfunding Angebot vom Projektträger akzeptiert bzw. ausgewählt wurden, übermittelt der jeweilige Vermittler als Erklärungsbote des Projektträgers die Annahmeerklärung des Projektträgers nach Ablauf des Kampagnenzeitraums per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse des Anlegenden.

Bei Crowdfunding Projekten, in denen aus regulatorischen Gründen bestimmten Gruppen von Anlegenden eine vorvertragliche Bedenkzeit eingeräumt werden muss, kann eine Annahme der Crowdfunding Angebote frühestens nach Ablauf dieser Bedenkzeit erfolgen.

Der Investmentvertrag kommt mit Zugang der durch den jeweiligen Vermittler übermittelten Annahmeerklärung des Projektträgers beim Anlegenden zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht. Soweit dies bei einzelnen Crowdfunding Projekten erforderlich ist, vervollständigt der Vermittler die im Datenraum veröffentlichten Vertragsunterlagen um die individuellen Daten des Anlegenden und gegebenenfalls um den vereinbarten Zinssatz und stellt dem Anlegenden den Vertrag zur Verfügung.

Im Rahmen der Weitergabe der Willenserklärungen in Form des Crowdfunding Angebots des Anlegenden und der Annahmeerklärung des Projektträgers, welche im Rahmen des Vertragsschlusses an die jeweilige Gegenpartei von den jeweiligen Vermittlern übermittelt werden, agieren die Vermittler regelmäßig nicht als Vertreter der Anleger oder Projektträger sondern lediglich als Erklärungsboten.

Mit dem wirksamen Abschluss des Investmentvertrages beginnen etwaig im Rahmen von regulatorischen oder Verbraucherschützenden Regelungen dem Anlegenden zustehende Fristen für die Ausübung von Widerrufs- oder Rücktrittsrechten (über welche jeweils in den vorvertraglichen Vertragsunterlagen detailliert belehrt wird) bezüglich des Investmentvertrages zu laufen.

§ 3 Zustandekommen des jeweiligen Vermittlungsvertrages

Zugleich mit Abgabe des Crowdfunding Angebots seitens des Anlegenden wird auch die Geltung der vorliegenden Investing AGB und der Abschluss eines Vermittlungsvertrages auf Basis der vorliegenden Investing AGB zwischen dem Anlegenden und dem jeweiligen Vermittler vereinbart. Dieser Vertrag kommt unmittelbar mit der Abgabe des Crowdfunding Angebots des Anlegenden zustande, welches sofort durch den jeweiligen Vermittler auf Basis dieser Investing AGB angenommen wird, ohne dass es dazu einer weiteren schriftlichen oder sonstigen Bestätigung gegenüber dem Anlegenden bedarf. Unmittelbar nach erfolgter Abgabe des Crowdfunding Angebots durch den Anlegenden beginnen etwaig im Rahmen von regulatorischen oder Verbraucherschützenden Regelungen dem Anlegenden zustehende Fristen für die Ausübung von Widerrufs- oder Rücktrittsrechten (über welche jeweils in den vorvertraglichen Vertragsunterlagen detailliert belehrt wird) bezüglich des Vermittlungsvertrages zu laufen. Gegenstand des Vermittlungsvertrages zwischen Anlegenden und den jeweiligen Vermittlern ist die Vermittlung der Investmentverträge zwischen Projektträgern und Anlegenden. Die jeweiligen Vermittler sind dabei nicht Emittenten der jeweiligen Finanzinstrumente. Emittent ist der jeweilige Projektträger. Die Vermittler schulden auch keine Beratungsleistungen gegenüber Projektträgern oder Anlegenden und geben keine Empfehlungen ab, Investmentverträge über die im Rahmen der jeweiligen Crowdfunding Projekte emittierten Finanzinstrumente abzuschließen. Jeder Anlegende beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss des jeweiligen Investmentvertrages für

ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Investition darstellt.

§ 4 Zusicherungen der Anlegenden und Projektträger

Soweit aus regulatorischen oder Verbraucherschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist, werden vom Anlegenden im Rahmen des Investmentprozesses bestimmte Zusicherungen (siehe unter 2.2.) verlangt. Die Anlegenden verpflichten sich im Rahmen dieser Investing AGB, dass sie diese abgeforderten Informationen und Zusicherungen in wahrheitsgemäßer Selbstauskunft erteilen. Dies gilt auch für alle Angaben im Rahmen des Registrierungsprozesses wie z.B. zum Wohnsitz. Ferner bestätigt der Anlegende auch im Rahmen dieser Investing AGB, dass er mindestens 18 Jahre alt ist.

Anlegende mit Sitz / Wohnsitz / gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und Österreich, welche natürliche Personen sind, sind zum Abschluss von Investmentverträgen über die angebotenen Crowdfunding Projekte nur berechtigt, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 5 Erfüllung der Investmentverträge

Der seitens der Anlegenden zu zahlende Investment Betrag muss spätestens innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des Investmentvertrages (siehe 2.3.) auf das im Rahmen des Investmentprozesses genannte Treuhandkonto eingehen.

Eine Zahlung nach Abgabe des Crowdfunding Angebots aber noch vor dem Zustandekommen des Investmentbetrages ist möglich und kann sinnvoll erscheinen, da in den jeweiligen Crowdfunding Projekten der jeweilige Investmentvertrag regelmäßig unter der auflösenden Bedingung des Zahlungseingangs spätestens innerhalb der vorgenannten Frist steht.

Die jeweiligen Vermittler erlangen zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Investmentbeträgen oder sonstigen Geldern von Anlegenden und/oder Geldern, welche von Projektträgern an die Anlegenden im Rahmen der Crowdfunding-Projekte zurückgeführt oder aus sonstigen Gründen gezahlt werden. Die Zahlungen laufen regelmäßig über Treuhandkonten von zugelassenen Zahlungsdienstleistern.

Die Durchführung der im Einzelfall nach Ermessen der jeweiligen Vermittler erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung der Anlegenden hat der Anlegende ebenfalls innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des jeweiligen Investmentvertrages vorzunehmen. Die mangelnde ordnungsgemäße Identifizierung stellt regelmäßig ebenfalls eine auflösende Bedingung des Investmentvertrages dar.

Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung verliert der jeweilige Investmentvertrag seine Wirksamkeit und wird rückabgewickelt. Der Zahlungsdienstleister ist für diesen Fall regelmäßig beauftragt, einen bereits eingezahlten Investmentbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anlegenden zurückzuzahlen. Mit Eintritt der auflösenden

Bedingung endet auch ein nach § 3 zustande gekommener Vermittlungsvertrag automatisch, ohne das es einer weiteren Kündigung bedarf.

Die Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen des jeweiligen Projektträgers gegenüber dem Anlegenden ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen zum jeweiligen Crowdfunding Projekt bzw. Finanzinstrument.

Soweit aus den Investmentverträgen den Anlegenden Ansprüche auf Rückzahlungen, Zinszahlungen oder sonstige Zahlungen gegen den jeweiligen Projektträger zustehen, werden auch diese Zahlungen über die Treuhandkonten abgewickelt. Zur Weiterleitung der vom Projektträger geleisteten Zahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anlegenden werden regelmäßig 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird regelmäßig bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

§ 6 Vergütung für die Vermittlungsleistung

Die Vermittler erhalten vom jeweiligen Projektträger eine Vergütung für die Vermittlung der Investmentverträge bzw. Finanzinstrumente in Höhe von individuell vereinbarten Beträgen. Zudem hat der Projektträger regelmäßig sämtliche im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot anfallenden Kosten zu tragen. Die Höhe und Zusammensetzung der jeweils von dem Projektträger an den jeweiligen Vermittler zu zahlende Vergütung und die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot anfallenden Kosten kann der Anlegende den vertraglichen Dokumenten im Einzelnen entnehmen.

Dem Anlegenden entstehen für die Eröffnung eines Nutzerkontos keine Kosten und vom Anlegenden werden für die Vermittlungsdienstleistungen des jeweiligen Vermittlers ebenfalls keine Kosten /Gebühren erhoben.

§ 7 Sonstige Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger ist jeweils auf eigene Kosten verpflichtet: Die für das jeweilige Crowdfunding Projekt etwaig regulatorisch erforderlichen Informationsblätter (z.B. Wertpapierinformationsblätter, Vermögensanlageinformationsblätter, Informationsblätter nach PRIPPS - VO oder ECSP-VO) gleichzeitig mit dem öffentlichen Angebot auf einem dauerhaften Datenträger zu veröffentlichen und bei Änderungen während des öffentlichen Angebots zu aktualisieren. Weiterhin sind die Projektträger verpflichtet alles sonstigen notwendigen Informationen (z.B. Finanzunterlagen etc.) wahrheitsgemäß und vollständig zur Verfügung zu stellen und bei allen Werbemaßnahmen für ein Crowdfunding Projekt außerhalb der jeweiligen Plattform die jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Einzelheiten dazu werden individuell zwischen Projektträger und dem jeweiligen Vermittler vertraglich vereinbart.

§ 8 Haftung

Eine Haftung der jeweiligen Vermittler für Schäden des Projektträgers oder der Anlegenden ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der jeweiligen Vermittler oder seiner jeweiligen Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet der jeweilige Vermittler für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und

deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden.

Die jeweiligen Vermittler übernehmen keine Haftung für die Inhalte der mit der jeweiligen Plattform verknüpften Webseiten oder URLs anderer Betreiber. Zudem haften die jeweiligen Vermittler nicht für eine ständige Verfügbarkeit oder volle Funktionalität von Linkverknüpfungen zu Webseiten oder URLs anderer Betreiber.

§ 9 Datenverarbeitung

9.1. Allgemeines

Die jeweiligen Vermittler als Betreiber der jeweiligen Plattformen und die Kapilendo AG als Verantwortliche der Internetseite „Invesdor“ verarbeiten die personenbezogenen Daten der Anlegenden im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und den im Hinblick auf die jeweilige Plattform geltenden nationalen Datenschutzgesetzen. Anlegende und Projekträger sind damit einverstanden, dass die Vermittler sowie die Kapilendo AG ihre Stamm- und Verkehrsdaten sowie sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten für die Dienste der Vermittler und der Kapilendo AG und damit verbundene Leistungen (z.B. Verwaltung, Verrechnung, Datensicherung, Datenschutzkontrolle, Support, zur Marktforschung, Serviceleistungen bzw. zur Verbesserung des Service im automatisierten Verfahren und zur Verbesserung von Leistungen überhaupt) speichert, nutzt und auswertet, sowie Auswertungen bzw. Statistiken nutzt und die Ergebnisse daraus verwertet. Die Vermittler sowie die Kapilendo AG sind auch berechtigt, im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen Protokolle der IP-Adressen zu speichern und zu nutzen. Die Vermittler und die Kapilendo AG können sich bei den Leistungen und Leistungen und bei der Verarbeitung der Daten unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes Dritter bedienen.

Die Dienstleistungen der Vermittler werden auf der jeweiligen Plattform der Internetseite „Invesdor“ angeboten. Sofern die Daten im Rahmen der Dienstleistungen der Vermittler verarbeitet werden, sind daher die jeweiligen Vermittler und die Kapilendo AG gemeinsam Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten der Anleger erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutzerklärung der Kapilendo AG.

9.2. Datenverarbeitung zu Werbezwecken

Sofern der Anlegende bei Registrierung seine Einwilligung hierzu erklärt, werden die Registrierungsdaten des Anlegers zum Zwecke der Zusendung von E-Mail-Newslettern über Investitionsmöglichkeiten auf den jeweiligen Plattformen (soweit der jeweilige Anlegende im Hinblick auf seinen Wohnort zum Adressatenkreis der jeweiliger Plattform gehört) verarbeitet. Die Einwilligung in den Versand des E-Mail-Newsletters ist jederzeit widerruflich (z.B. per E-Mail an service@invesdor.de bzw. auf dem Postweg an die im Impressum der jeweiligen Plattform angegebene Adresse).

§ 10 Urheberrecht / Informationsinhalte & Aktualität

Die Inhalte der Internetseite Invesdor sind urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen oder die Speicherung der auf der Internetseite enthaltenen Anwendungen oder Programme sowie die (vollständige oder teilweise) Reproduktion, Übermittlung, Modifikation oder Verknüpfung der Inhalte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Kapilendo AG gestattet.

Erlaubt ist hingegen das Ausdrucken, Herunterladen oder Speichern einzelner Seiten oder Teilbereiche dieser Webseite, jedoch nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich des Urheberrechtsgesetzes) und nur dann, wenn Copyright-Vermerke oder andere gesetzlich geschützte Bezeichnungen weder entfernt noch verändert werden.

§ 11 Kündigung / Laufzeit Vermittlungsvertrag und Investmentvertrag

Die Laufzeit des Vermittlungsvertrages endet mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Ansprüche des jeweiligen Vermittlers, der Anlegenden und des jeweiligen Projektträgers aus dem Vermittlungsvertrag. Sowohl der jeweilige Vermittler als auch der Anlegende und der Projektträger sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigungserklärung des Anlegenden ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: service@investdor.de.

Die Laufzeit sowie Kündigungsmöglichkeiten des jeweiligen Investmentvertrages richten sich nach den sich aus den jeweiligen vertraglichen Unterlagen des jeweiligen Crowdfunding-Projekts.

§ 12 Änderungen der Investing AGB

Kapilendo AG behält sich in Abstimmung mit den jeweiligen Vermittlern der einzelnen Plattformen vor, diese Investing AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der Investing AGB sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen (im Folgenden einheitlich „**Änderungen**“) werden den Anlegenden und Projektträger spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail übermittelt. Die Zustimmung eines Anlegenden, der kein Verbraucher ist, bzw. eines Projektträgers zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der jeweilige Anleger, der kein Verbraucher ist, bzw. der jeweilige Projektträger nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (gerichtet an die jeweils im Impressum der jeweiligen Plattform angegebenen Adresse) oder per E-Mail (an service@investdor.de) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird bei Übermittlung der Änderungen besonders hingewiesen werden.

Wenn ein Anlegender, der kein Verbraucher ist, bzw. der Projektträger den Änderungen widerspricht, ist der jeweilige Vermittler der jeweiligen Plattform berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit dem Anlegenden bzw. dem Projektträger mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

Änderungen der Investing AGB werden gegenüber Verbrauchern nur nach ausdrücklicher Zustimmung wirksam. Sofern Verbraucher den Änderungen nicht zustimmen, ist der jeweilige Vermittler berechtigt, den jeweiligen Vermittlungsvertrag mit dem jeweiligen Anlegenden, der Verbraucher ist, mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

§ 13 Außergerichtliche Streitbeilegung

Die jeweiligen zuständigen Schlichtungsstellen für die auf den jeweiligen Plattformen angebotenen Crowdfunding Projekte sind auf den jeweiligen Plattformen im Impressum genannt.

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind die jeweiligen Vermittler aber nicht verpflichtet und nicht bereit.

§ 14 Geheimhaltung

Die Projektträger legen gegenüber potenziellen Anlegenden Informationen offen, an denen sie ein Geheimhaltungsinteresse haben.

Registrierte Nutzende verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass von ihnen verschiedene Personen (im Folgenden „Dritte“ genannt) keine Kenntnis hiervon erlangen können. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst alle schriftlichen und/oder elektronischen Daten, Informationen, Materialien, Muster und Unterlagen, die den registrierten Nutzern von den Projektträgern auf der jeweiligen Plattform offengelegt werden.

Die registrierten Nutzenden verpflichten sich, Vertrauliche Informationen ausschließlich solchen ausgewählten Dritten zu offenbaren, die Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten müssen, soweit es für die erfolgreiche Durchführung des Crowdfunding Projekts des Projektträgers notwendig ist.

Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Emission des Projektträgers öffentlich bekannt waren oder den registrierten Nutzenden vor Durchführung der jeweiligen Emission nachweislich bereits bekannt waren. Die registrierten Nutzenden sind zur Weitergabe Vertraulicher Informationen berechtigt, soweit sie dazu aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung verpflichtet sind.

Die registrierten Nutzenden erwerben an den Vertraulichen Informationen weder Eigentums-, noch Nutzungsrechte, welcher Art auch immer.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1. Sollte eine Bestimmung der Investing AGB unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.

15.2. Die jeweilige Kommunikationssprache richtet sich nach der Sprache die auf der jeweiligen Plattform verwendet wird. Dies ist auch regelmäßig die jeweilige Vertragssprache.

15.3. Diese Investing AGB als Vertragsbestandteil der jeweiligen Crowdfunding Projekte unterliegen jeweils dem Recht, welches für diese Projekte im Rahmen der vertraglichen Unterlagen vereinbart wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist. .

15.4. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Investing AGB richtet sich ebenfalls nach den im Rahmen des jeweiligen Crowdfunding

Projekts, bei welchem diese Investing AGB Vertragsbestandteil werden, jeweils vertraglich vereinbarten Gerichtsstands, soweit dies gesetzlich zulässig ist